

Wahlbekanntmachung

1.

Am 09. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt.

Die Wahlen dauern von 08.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die Stadt Langelsheim ist in 18 allgemeine Wahlbezirke aufgeteilt.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten bis zum 19.05.2024 zugestellt worden sind, sind der maßgebende Wahlbezirk und Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3.

Die Briefwahlvorstände für die **Europawahl** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15:30 Uhr im Gebäude des Landkreises Goslar, Klubgartenstr. 6 und 11 zusammen.

4.

Für die Wahl werden folgende Hinweise gegeben:

Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben zur Wahl **ihre Wahlbenachrichtigung** mitzubringen und ein **amtliches Personaldokument, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis** bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Die Wahlberechtigten erhalten bei Betreten des Wahlraumes jeweils einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler haben jeweils eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre jeweilige Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

5. Die Wählerin oder der Wähler gibt ihre oder seine Stimme in der Weise ab, dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll.
Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder von dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre oder seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
7. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Kreises
oder
b) durch Briefwahl teilnehmen.
- Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
8. Jede oder jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 4 Abs. 6 des Europawahlgesetzes).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Langelsheim, 22.05.2024

Stadt Langelsheim
Der Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Ingo Henze

Auszuhängen am: 27.05.2024
Abzunehmen am: 10.06.2024